

Zuchtprogramm Klub für Österreichische Pinscher

Die Zuchtordnung des Klub für Österreichische Pinscher dient der Förderung der planmäßigen Zucht dieser gefährdeten Rasse nach populationsgenetischen Kriterien unter Erhaltung des rassetypischen Wesens, der robusten Gesundheit und der sonstigen Merkmale des Österreichischen Pinschers.

Für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch genommen wird, ist die Zucht- und Eintragungsordnung (ZEO) des ÖKV (zusätzliche Bestimmungen für ÖKV-betreute Rassen) anzuwenden. In Ergänzung dazu wurden aufgrund der Gefährdung der Rasse folgende, der Erreichung des durch die FCI-Standards vorgegebenen Zuchtzieles und der Sicherung gesundheitlicher Standards dienliche, Zusatzaufgaben festgelegt:

Grundsätzliche Voraussetzungen der einzelnen Zuchttiere:

Durchgeführte Erwachsenenuntersuchung ab einem Alter von 12 Monaten

HD –Röntgen (und ED-Röntgen wird empfohlen) ab 15 Monaten (**Befundung durch Dr. Ewald Köppel, Bruck/Mur oder Dr Gumpenberger Vet.med.Uni Wien; für Mitglieder werden die Kosten der Befundung refundiert,**)

Positiv abgeschlossene Zuchttauglichkeitsbeurteilung (ZTB) des KÖP

Zuchtzulassungsurkunde des ÖKV/KÖP (bei der Zuchtreferentin beantragen, für Mitglieder kostenlos) muss vor dem 1. Deckakt vorliegen, die Ergebnisse von Untersuchungen werden vom Klub veröffentlicht.

DNA-Profil von jedem Zuchttier

Erbfehler, potentiell erbliche Erkrankungen und sonstige physische und psychische Auffälligkeiten sind dem Zuchtausschuss zu melden, der im Einzelfall entscheidet. Über die „Nicht-Erblichkeit“ von Mängeln muss der Hundebesitzer im Zweifelsfall ein Attest des Instituts für Tierzucht und Genetik der Veterinärmedizinischen Universität beibringen.

Populationsgenetische Maßnahmen: Rechtzeitig vor der zu erwartenden Läufigkeit sind beim Zuchtreferat Anpaarungsempfehlungen, die unter Berücksichtigung unten stehender Punkte sowie der Gesundheit und des Wesens der Elterntiere und deren Verwandtschaft erstellt werden, einzuholen. Inzuchtkoeffizient (berechnet auf 10 Generationen) bis maximal 10 %; wünschenswert wäre bis 6,25%; Keine Paarungswiederholungen; Maximal drei Würfe pro Zuchttier; bei Rüden empfehlen wir eine Deckpause von 1,5 Jahren nach jedem Wurf (zur Beurteilung der Nachzucht); Ausnahmen nur durch das Zuchtreferat.

Zur optimalen Gestaltung der Anpaarungsempfehlungen sind Züchter und Deckrüdenbesitzer verpflichtet, alle ihnen bekannten Informationen über ihre Zuchttiere und über die Verwandten ihrer Zuchttiere dem Zuchtausschuss mitzuteilen. Anpaarungsempfehlungen werden in schriftlicher Form und mit zusätzlichen Informationen zu den einzelnen Rüden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben, die letztendliche Auswahl des Rüden aus der Empfehlung obliegt aber dem Züchter. Daher trägt er das Risiko für jede Verpaarung und hat sich selbst über die Erfüllung der Zuchtbedingungen (ÖKV und KÖP) von Seiten des Rüden zu überzeugen. Der Besitzer des ausgewählten Rüden ist vom Hündinnenbesitzer möglichst frühzeitig zu kontaktieren.

Leistungen des Klubs:

Beratung von „Erstzüchtern“ nach Möglichkeit im Rahmen eines Züchterseminars oder eines Besuches durchgeführt. Bei später auftretenden Fragen rund um die Zucht stehen die Mitglieder des Zuchtausschusses gerne zur Verfügung.

Anpaarungsempfehlungen werden bei rechtzeitiger Anmeldung (so früh wie möglich vor der Läufigkeit, am besten 2-3 Monate davor) für jede zuchttaugliche Hündin erstellt. Es werden mehrere Rüden zur Auswahl vorgeschlagen.

Die Kosten für die Auswertung des HD-Röntgenbildes bei Dr. Köppel oder Dr.

Gumpenberger wird Mitgliedern des KÖP auf Antrag refundiert.

Die Kosten der Zuchtzulassungsurkunde des ÖKV wird vom KÖP ebenfalls für Mitglieder übernommen.

Im Falle von Erkrankungen und Verlusten im Wurf (Totgeburten, Tod von Welpen in den ersten Lebenswochen) bietet der KÖP organisatorische und/oder finanzielle Unterstützung für diagnostische Maßnahmen. Torgeburten und verstorbene Welpen sollen in jedem Fall auf der Pathologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien untersucht werden, um evtl. genetisch bedingte Ursachen zu ermitteln/ausschließen zu können. Die Kosten hierfür werden gegebenenfalls vom KÖP übernommen.

Alle angeführten Kostenerstattungen sind nur mit entsprechendem Formular (Kostenrückerstattungsformular auf der Klub-Webseite) möglich!

Zertifikat Für Welpen aus vom KÖP betreuten Würfen wird ein Zertifikat über die Herkunft aus KÖP-kontrollierter Zucht dem Züchter im Rahmen der Wurfabnahme übergeben. In diesem Zertifikat werden der Inzuchtkoeffizient, die Qualität der Aufzuchtbedingungen, die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Elterntiere und der Grad der Einhaltung der Zuchtkriterien im Rahmen der populationsgenetischen Maßnahmen vermerkt. Die Anmerkungen des KÖP-Zertifikats werden vom Klub veröffentlicht.

Voraussetzungen beim Züchter: Der Züchter ist zur Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen Haltung all seiner Hunde verpflichtet. Er hat sich über Hundezucht betreffende Themen zu informieren, damit eine optimale Wurfbetreuung gewährleistet ist. Die Aufzuchtbedingungen im Anhang I sind einzuhalten. Die Teilnahme am KÖP-Erhaltungszuchtprogramm ist jedenfalls schriftlich dem Zuchtreferenten bekannt zu geben (Formular Teilnahmeerklärung). Züchter, die nicht Mitglied im KÖP sind, haben eine erhöhte Wurfabnahmegebühr zu entrichten (Anhang II).

Voraussetzungen beim Deckrüdenbesitzer: Der Deckrüdenbesitzer hat sich beim Zuchtausschuss zu vergewissern, dass die angemeldete Bedeckung der KÖP-Zuchtordnung entspricht. Künstliche Besamung ist nur in Sonderfällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Zuchtausschusses gestattet. Für ausländische Deckrüden müssen zumindest die gleichen Untersuchungsbefunde wie sie für österr. Deckrüden erforderlich sind, vor dem Deckakt beim Zuchtreferenten vorliegen.

Welpenvermittlung: Die Welpenvermittlung des KÖP vermittelt Züchteradressen, die Mitglied im KÖP sind, an Welpeninteressenten. Bei Nutzung der Welpenvermittlung sind die Welpenpreisempfehlungen des KÖP zu beachten. Die Welpenvermittlung ist berechtigt, ab Erhalt der Teilnahmeerklärung die Züchteradresse weiterzugeben. Die Welpenvermittlung gibt keine „Vermittlungsgarantie“. Die Entscheidung über die Vergabe eines Welpen liegt allein beim Züchter. Der Züchter informiert die Welpenvermittlung über den Stand der noch zu vergebenden Welpen.

Zuchtkontrolle und Wurfabnahme: Die Meldung der erfolgten Deckung und des Wurfes muss jeweils innerhalb von acht Tagen beim Zuchtreferenten einlangen. Delegierten des Zuchtausschusses steht es frei, den Züchter aufzusuchen. Bei Erstzüchtern im KÖP erfolgt jedenfalls ein Beratungsbesuch in der Aufzuchtphase der Welpen (sofern dies geographisch möglich ist). Diese Besuche finden in der Regel angemeldet statt und haben den Zweck, den Züchter zu unterstützen, sodass unter den gegebenen Umständen die Aufzuchtbedingungen für den Wurf möglichst optimal gestaltet werden können (Grundlagen: Bundestierschutzgesetz und Aufzuchtbedingungen des KÖP Anhang 1). Der Züchter hat während der Aufzuchtperiode für eine mindestens zweimalige Entwurmung der Welpen und des Muttertieres zu sorgen. Für alle Welpen und das Muttertier hat er durch Internationale Impfpässe den Nachweis der erforderlichen Immunisierung – SHLP – zu erbringen. *Wir empfehlen, die Komponenten der SHLP-Impfung auf eine zweimalige Verabreichung aufzuteilen.* Die Abgabe der Welpen darf frühestens zwei Tage nach der Verabreichung der SHLP-Impfung erfolgen. Die Welpen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet sein und ein DNA-Profil erstellt worden sein. Bei Auftreten von Problemen bei der Aufzucht ist umgehend der Zuchtreferent oder ein Mitglied des Zuchtausschusses zu kontaktieren und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen. Die Wurfabnahme erfolgt im Beisein der Hündin, vor Abgabe der Welpen, nach Durchführung der Impfungen, Entwurmungen, DNA-Profil und des Chippens. Es ist dem Wurfabnehmer in folgende Unterlagen Einsicht zu geben: Impfpässe der Welpen und der Mutter, Deckbescheinigung. Das Wurfeintragungsformular sowie Wurfabnahmebericht ÖKV werden auf Wunsch des Züchters vom Wurfabnehmer des KÖP ausgefüllt. Der tierärztliche Teil wird entweder vom Tierarzt des Züchters (Tierarzt für Kleintiere) oder einem Tierarzt des KÖP-Zuchtausschusses durchgeführt. Der Züchter hat das Recht, auf eine Untersuchung durch den eigenen Tierarzt zu bestehen. Das vom Wurfabnehmer ausgefüllte KÖP-Wurfabnahmeformular ist vom Züchter und Wurfabnehmer zu unterschreiben. Werden bei einem Züchterbesuch oder bei der Wurfabnahme gravierende Haltungsmängel festgestellt, so wird dies in den KÖP-Zertifikaten vermerkt und in den Klubmedien veröffentlicht. Den zukünftigen Besitzern der Welpen ist dies vor der Abgabe vom Züchter verpflichtend mitzuteilen. Es steht dem zukünftigen Besitzer frei, in diesem Fall von der Reservierung zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen müssen zurückerstattet werden.

Welpenabgabe: Frühestens in der 9. Lebenswoche. Etwaige, bei der Wurfabnahme festgestellte physische oder psychische Mängel sind dem Besitzer des betreffenden Welpen vom Züchter mitzuteilen. Das Kaufvertragsformular lt Anhang III ist zu verwenden oder die den Klub betreffenden Passagen sind in den Kaufvertrag zu übernehmen. Der Impfpass und das KÖP-Zertifikat sind zugleich mit dem Welpen an den Käufer zu übergeben. Der Abstammungsnachweis ist vom Züchter kostenlos und eingeschrieben nachzusenden. Der Züchter ist verpflichtet, die Adressen der Welpenkäufer, eine Kopie

des unterschriebenen Kaufvertrags und die Kopien der Abstammungsnachweise der Welpen an die Zuchtreferentin zu senden. **Ausnahmebestimmungen:** Ausnahmen von den in der Zuchtordnung geregelten Bedingungen können bei der Zuchtreferentin beantragt werden. Der Zuchtausschuß entscheidet über diese Anträge mit schriftlicher Begründung. **Verstöße:** Über Verstöße gegen diese Zuchtordnung wird im Zuchtausschuss beraten und aufgrund des Ergebnisses der Beratungen des Zuchtausschusses beschließt der Vorstand des KÖP je nach Schwere die entsprechende Ahndung.

Anhang I: Aufzuchtbedingungen

Mindestvoraussetzung für jede Hundehaltung und -zucht ist die Einhaltung des **Österreichischen Tierschutzgesetzes und der 2. Tierhaltungsverordnung**. Die Aufzuchtbedingungen des KÖP werden **darüber hinaus vom Klub für Österreichische Pinscher als mindestens notwendige Voraussetzungen für die Aufzucht von wesensfesten, typischen Österreichischen Pinschern** genannt. Sauberes Wasser muss immer zugänglich sein. Die Ernährung muss den Bedürfnissen der jeweiligen Altersstufe bzw. Leistung (z.B.: Futterkalkgabe für die säugende Hündin) angepasst sein. Die Tiere sind bei erstklassigem Gesundheits- und Pflegezustand zu halten. Das **Wurflager** muss sauber und trocken, gegen Bodenkälte isoliert und so groß sein, dass die Hündin in Seitenlage gestreckt liegen kann. Es muss dem Züchter jederzeit zugänglich sein. Die Hündin muss das Wurflager jederzeit verlassen können und darf im Wurflager kein Halsband oder Brustgeschirr tragen. Ab Anfang der dritten Lebenswoche müssen die Welpen, um sich zu lösen, das Wurflager verlassen können. Mindestgröße des „Löseplatzes“ in der 3. LW 1,5 m², in der 4. LW 6 m². Werden Mutterhündin und Welpen **in Wohnräumen** gehalten, wird **empfohlen eine dauernd zugängliche Fläche von 20 qm** zur Verfügung zu stellen. **Mindestens** erforderlich sind **12 qm**.

Für in **Zwingern und in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen** (z.B.: Gartenhaus, Kellerraum, ausgeräumte Werkstatt, Box in Stall usw.), gehaltene Hunde finden sich Bestimmungen in der **2. Tierhaltungsverordnung** (z.B.: Maße: einer Hündin mit Welpen müssen mind. 20 m² immer zugänglich sein). **Spätestens ab Anfang der fünften Lebenswoche muss ein Außenbereich zur Verfügung stehen**. Dieser muss mindestens **3x täglich aufgesucht** werden, um den Hunden ihrem Alter entsprechend Auslauf zu verschaffen. Je nach Wetterbedingungen gestaltet sich die Länge des Aufenthalts: Ideal ist ein in der warmen Jahreszeit tagsüber dauernd zugänglicher Außenbereich (z.B.: Garten, Hof usw.). Nur bei sehr schlechten Wetterbedingungen (z.B.: Minusgrade) können Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden: je-doch muss ab einem Alter von 7 Wochen auch dann der Außenbereich mind. 3x täglich mit den Welpen aufgesucht werden und die Maße des Innenbereichs sollten je nach Möglichkeiten großzügig gewählt werden. Das vom KÖP geforderte **Mindestmaß für den Außenbereich beträgt 100 m²**. Es müssen mindestens zwei unterschiedliche Bodenuntergründe vorhanden sein, wovon einer saugfähig (z.B.: Wiese, Sand usw.) sein muss. Schutz vor Witterungsunbilden muss gewährleistet sein (z.B.: Zugang zu Innenraum möglich, Hütte usw.). Eine vollständige **Trennung der Welpen vom Muttertier ist vor der Abgabe nicht zulässig** (gemäß 2. Tierhaltungsverordnung). Es muss jedoch eine für die Welpen nicht erreichbare **Rückzugsmöglichkeit für die Hündin** (und andere anwesende Hunde) zugänglich sein. **„Spielzeug“ muss vorhanden sein** (z.B.:

Stoffseile, verknotete Tücher, Bälle, Kauartikel usw.). Es sind verschiedene **Berührungs-, Seh- und Hörreize** anzubieten (zum Beispiel: unterschiedliche Bodenoberflächen, Wanne mit Bällen, Tunnel, flatternde Bänder, Fliegenvorhang, Radio, Fernseher, Staubsauger, scheppernde Dosen, mit Münzen oder Steinen gefüllte Plastikflaschen usw.). **Intensiver Kontakt mit Menschen** ist **mind. 3x täglich** zu gewährleisten (z.B.: Spielen, Streicheln, Kontaktliegen usw.). Die Ruhezeiten der Welpen sind zu respektieren. Bei nicht in Wohnräumen gehaltenen Wurfen sind die **Welpen regelmäßig in den Wohnbereich zu bringen**, damit eine Gewöhnung an Alltagsgeräusche erfolgt. Die Welpen sind vor der Abgabe an **das Tragen eines Brustgeschirres oder eines Halsbandes zu gewöhnen**. Länger als bis zum Alter von zehn Wochen beim Züchter verbleibende Welpen sind so zu betreuen, dass sie sich genauso gut entwickeln können wie bereits an die neuen Besitzer abgegebene Tiere. *Empfehlung: Intensiver Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen. Kennenlernen anderer zum Haushalt oder Hof gehörender Hunde und verschiedener anderer Tiere. Bereits kleine Ausflüge vor der Abgabe (z.B.: Autofahren, Wiese, ruhiger Bach, Wald usw.)* Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bedingungen ist dem Zuchtausschuss jederzeit zu ermöglichen. Scheu der Hunde vor Bezugspersonen und Angst vor normalen häuslichen Reizen lassen auf isolierte, reizarme Haltung und Aufzucht schließen. Wo die Kontrolle verweigert wird, werden gravierende Haltungsmängel angenommen.

Anhang II: Wurfabnahmegebühren

1) pro jedem Welpen € 10,--